



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Herrn
Wolfram Kamm
Verband der Beamten
der Bundeswehr e. V.
Baumschulallee 18 a

53115 Bonn

Barbara Wießalla

Abteilungsleiterin Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-25300

FAX +49 (0)30 18-24-3355302

E-MAIL bmvgiud@bmvg.bund.de

Berlin, 6. Dezember 2018

Selbst geehrt Herr Kamm!

Wie in meinem Schreiben vom 11. Juli 2018 angekündigt, möchte ich Sie heute über die Umsetzung des neuen Umzugskostenrechts im Bereich des BMVg informieren.

Eine vollständige zeitgleiche Umsetzung der "Drei plus Fünf"-Regelung zu einem Stichtag ist aufgrund der Komplexität des Verwaltungsaufwandes und der hohen Zahl der Betroffenen nicht möglich.

Die im Folgenden beschriebene sukzessive Realisierung der "Drei plus Fünf"-Regelung ermöglicht es, den regelmäßigen Gang der Personalbearbeitung aufrechtzuerhalten. Sie bewahrt die Personalführung vor einer Überbelastung und gewährleistet die Umsetzung unter Nutzung der bis zum 1. Januar 2019 verbleibenden notwendigen Zeit.

Wichtig:

Vorherige Ansprüche auf die Zahlung von Trennungsgeld (TG) werden auf die neuen Anspruchszeiträume nicht angerechnet. Allen Angehörigen des Geschäftsbereiches BMVg mit Personalverfügung in Anwendung des Strukturerrlasses steht mit ihrer ersten Verfügung nach der "Drei plus Fünf"-Regelung ein voller Anspruchszeitraum zu.

Wichtigste Merkmale dieses Modells sind die Überführung der TG-Berechtigten ab bestimmten Stichtagen sowie die Information der TG-Berechtigten über den Ablauf der Dreijahresfrist. Hierbei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

Fallgruppe 1:

- Betroffene, die nach dem 1. Januar 2019 (Stichtag) personell verändert werden bzw. eine neue Personalverfügung wegen auslaufender Verwendungsprognose erhalten:
Sie werden ab dem Umsetzungsstichtag ausschließlich nach der "Drei plus Fünf"-Regelung verändert.

Beispiel 1:

Sie werden mit Verfügung vom 1. April 2019 mit Dienstantritt 1. Oktober 2019 von Rostock nach Bonn versetzt. Diese Verfügung richtet sich nach der "Drei plus Fünf"-Regelung.

Beispiel 2:

Sie wurden mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 mit Dienstantritt 1. April 2019 von Rostock nach Bonn versetzt. Da diese Verfügung noch nach den Maßgaben des sogenannten Strukturerglasses erfolgte, fallen Sie unter die folgende Fallgruppe.

Fallgruppe 2:

- Alle Betroffenen, die vor dem Stichtag unter Anwendung des sog. „Strukturerglasses“ versetzt wurden und nicht bis zum 1. Juli 2020 eine neue Personalverfügung nach der "Drei plus Fünf"-Regelung erhalten haben, erhalten spätestens an diesem Tag eine neue Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung in Anwendung der "Drei plus Fünf"-Regelung.

Beispiel:

Sie wurden zum 1. Oktober 2018 unter Anwendung des sogenannten Strukturerglasses von Rostock nach Bonn versetzt. Ihre voraussichtliche Verwendungsdauer ist für drei Jahre bis zum 30. September 2021 geplant. Sie werden erst mit Ihrer nächsten Versetzung, spätestens aber zum 1. Juli 2020, eine Verfügung nach der "Drei plus Fünf"-Regelung erhalten.

Wichtig:

Alle Betroffenen dieser Fallgruppe erhalten zum 1. Juli 2020 eine Zusage der Umzugskostenvergütung. Diese wird allerdings, wie auch bei allen anderen Berechtigten, erst nach Ablauf von drei Jahren wirksam. Innerhalb dieser Dreijahresfrist können sie jederzeit entscheiden, ob sie die Zusage der Umzugskostenvergütung in Anspruch nehmen wollen oder nach Ablauf der drei Jahre für weitere fünf Jahre Trennungsgeld beziehen möchten.

Unabhängig davon, wann und wie die Betroffenen sich entscheiden wollen: Eine Antragstellung muss innerhalb der drei Jahre erfolgen, ansonsten wird automatisch die Zusage der UKV wirksam. Das entsprechende Formular wird ihnen erstmalig zusammen mit der Versetzungsverfügung ausgehändigt. Sie können das Formular aber auch jederzeit bei ihrer personalbearbeitenden bzw. trennungsgeldabrechnenden Stelle formlos anfordern bzw. im Intranet herunterladen.

Um ein Versäumnis dieser Frist auszuschließen, wird die Trennungsgeld abrechnende Stelle im Rahmen der monatlichen Trennungsgeldabrechnung über die Beachtung dieser zentralen und wichtigen Frist durchgängig informieren.

Wichtig:

Dieser Hinweis sollte im eigenen Interesse sehr ernst genommen werden:
Ohne zeitgerechte Antragstellung endet die bislang gewohnte Zahlung von Trennungsgeld mit möglichen negativen finanziellen Folgen!

Sofern Betroffene gegenüber der trennungsgeldabrechnenden Stelle erklären, dass sie die Zusage der Umzugskostenvergütung in Anspruch nehmen möchten, wird die Zusage der Umzugskostenvergütung sofort wirksam. Sie sollten folglich diesen Schritt erst dann gehen, wenn sie bereits eine neue Wohnung am neuen Dienstort bzw. dessen Einzugsgebiet gefunden haben.

Nach Wirksamwerden dieser Erklärung bzw. spätestens nach Ablauf der dreijährigen Frist ohne Antragstellung haben sie noch Anspruch auf Trennungsgeld für weitere drei Monate. Im weiteren Verlauf können auch noch Umzugshinderungsgründe gemäß § 12 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes, wie z. B. Schulausbildung der Kinder, geltend gemacht werden.

Wenn gegenüber der trennungsgeldabrechnenden Stelle erklärt wird, dass auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und für weitere fünf Jahre Trennungsgeld begehrt wird, kann diese Entscheidung ebenfalls jederzeit innerhalb der ersten drei Jahre getroffen werden.

Haben Betroffene der trennungsgeldabrechnenden Stelle zunächst mitgeteilt, dass sie die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht in Anspruch nehmen wollen und entscheiden sich innerhalb der Dreijahresfrist anders, ist eine Rücknahme des Verzichts auf die Zusage der Umzugskostenvergütung noch möglich.

Erst mit der ersten Gewährung von Trennungsgeld nach Ablauf der Dreijahresfrist erlischt die Zusage der Umzugskostenvergütung und kann für diese Personalmaßnahme auch nicht mehr erteilt werden.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrage

Wipfalle